

RS Vwgh 2019/4/16 Ra 2018/05/0163

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.04.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §5 Abs1

Rechtssatz

Im Falle von Ungehorsamsdelikten gemäß§ 5 Abs. 1 VStG hat der Beschuldigte die Behauptungslast zur Glaubhaftmachung, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (vgl. etwa VwGH 28.10.1999, 98/06/0062), so beispielsweise dadurch, dass er ein wirksames Kontrollsysteem eingerichtet hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018050163.L01

Im RIS seit

03.07.2019

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at